

EDITORIAL

Liebe Klientinnen und Klienten, sehr geehrte Damen und Herrn!

Mit Ausbruch der Corona-Krise im Frühjahr 2020 haben wir uns vor allem darauf konzentriert, Sie fortlaufend mit Informationen zu konkreten COVID19-Hilfsmaßnahmen, immer auf den Punkt in verständlicher Sprache gehalten zu unterstützen. Diese Informationen stellen anlassbezogene Sonderinformationen dar, die wir als „COVID19-Update“ per Email an Sie versendet haben und dies selbstverständlich auch weiterhin tun werden.

Da sich aber auch abgesehen von „COVID19“ regelmäßig Neuerungen im Steuerrecht ergeben, gibt es – je nach Dynamik und Eifer des Steuergesetzgebers – normalerweise 4-6 Mal jährlich auch eine „herkömmliche“ Klienteninformation, die wir ebenfalls per Email an Sie aussenden. Die vorliegende Information ist die erste solche Ausgabe im Jahr 2021. Wie immer gilt auch hierfür unser Anspruch:

- das Wesentliche
- in klaren, verständlichen Worten
- auf den Punkt gebracht.

Juristische Feinarbeit ist das nicht immer. Für uns steht die Verständlichkeit im Vordergrund. Daher sehen Sie es uns bitte nach, wenn wir die Dinge in der Regel abkürzen und auf das Wesentliche reduzieren, anstatt detailreich sämtliche Varianten eines Sachverhalts darzulegen. Solche Details sind der persönlichen Beratung vorbehalten – mit unseren Klienteninformationen wollen wir Ihnen einen raschen Überblick über aktuelle Themen und Entwicklungen bieten, denn Sie wissen ja: **Wer unsere Informationen liest, ist im Vorteil!**

Für unsere erste Ausgabe widmen wir uns somit allen wesentlichen steuerlichen Neuerungen und Änderungen, die ab 2021 gelten. Als bewährte Übersicht dürfen wir auch die Sozialversicherungswerte für 2021 als Anlage beifügen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern, dass Sie gesund bleiben mögen, Ihre Zuversicht bewahren und wir alle gemeinsam Seite an Seite einen Weg durch diese Zeit finden – wir sind für Sie da, Herzlichst,

**Michael Brookhouse-Pasterniak +
das gesamte TAXCOACH-Kanzleiteam**

INHALT

1. Steuerlich Neuerungen 2021
2. Update Corona-Unterstützungen
siehe Kompaktübersicht vom Februar 2021
3. Änderungen in der
Personalverrechnung 2021
4. Was Autofahrer 2021 wissen sollten
5. Splitter

Anhang

Sozialversicherungswerte 2021

Dienstnehmer (ASVG)

Gewerbetreibende (GSVG)

Sonstige Selbständige (FSVG)

1. STEUERLICHE NEUERUNGEN 2021

EINKOMMENSTEUER

PAUSCHALE GEWINNERMITTLUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Für Kleinunternehmer wurde die Möglichkeit, einer vereinfachten pauschalen Gewinnermittlung ab der Veranlagung für das Jahr 2020 eingeführt. Sie kann von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern mit Einkünften **aus selbständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit** in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Die Eckpunkte:

- die **Umsätze** eines Kalenderjahres aus allen Betrieben dürfen zusammen **nicht mehr als € 35.000 betragen** – einmaliges Überschreiten um max. 15% (€ 40.250) innerhalb von 5 Jahren möglich
- **Betriebsausgaben können pauschal mit 45% (ab 2021 höchstens aber € 18.900) bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit 20% des Nettoumsatzes (ab 2021 höchstens aber € 8.400) angesetzt werden**
- zusätzlich können noch Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe zusteht, abgezogen werden.
- der Gewinngrundfreibetrag (13%) steht ebenfalls zu

Wer nun ein Dienstleistungsbetrieb

ist, regelt eine entsprechende Verordnung. Darunter fallen vor allem Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit, der Informationstechnologie, des Unterrichts bzw. Vortragstätigkeit oder Dienstleistungen im sozialen Bereich.

Aus Vereinfachungsgründen kann ab dem **Veranlagungsjahr 2021** die Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt werden, die nicht von der Pauschalierung erfasst sind (z.B. Vermietungseinkünfte) oder zur Normalbesteuerung optiert wurde. Damit bleiben beispielsweise Auslandsumsätze und bestimmte unecht steuerbefreite Umsätze (z.B. von Ärzten) außer Betracht.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Umsätze aus zwei Einzelunternehmen sowie aus der Vermietung einer Wohnung wie folgt:

Umsätze aus Betrieb 1 (exkl. USt)	EUR 10.000
Umsätze aus Betrieb 2 (exkl. USt)	EUR 12.000
Umsätze aus Vermietung (exkl. USt)	EUR 30.000
Summe Umsätze	EUR 52.000

Da die Umsätze aus den beiden pauschalierungsfähigen Betrieben die Umsatzgrenze von EUR 35.000 nicht übersteigen, kann für jeden der beiden Betriebe eigenständig entschieden

werden, ob die Pauschalierung angewendet werden soll oder nicht.

Diese Pauschalierung ist im Übrigen völlig unabhängig davon, ob im Bereich der Umsatzsteuer die Kleinunternehmerregelung angewendet wird oder nicht.

Ist das eine gute Sache?

JA – Der Steuerberater Ihres Vertrauens prüft automatisch die Vorteilhaftigkeit im Rahmen der Jahresberechnung.

STEUERLICHE ANERKENNUNG VON PAUSCHALEN FORDERUNGSWERTBERICHTIGUNGEN UND PAUSCHALEN RÜCKSTELLUNGEN

Für alle Bilanzierer mit Jahresabschlüssen ab dem Jahr 2021 werden erstmalig nach UGB-Grundsätzen gebildete pauschale Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Was braucht man dafür? Eine Schätzung, die auf einer „umsichtigen Beurteilung“ beruht. Liegen statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten vor, so sind diese zu berücksichtigen (Forderungsausfallsquoten / Gewährleistungsfälle etc.)

Kleiner Haken: Soweit sich die pauschale Wertberichtigung bzw. Rückstellung, auf Forderungen oder Anlässe bezieht, die in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2021 enden, entstanden sind, können die Beträge aber nur über 5 Jahre verteilt abgesetzt werden.

Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen sind weiterhin ausgeschlossen.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Bisher war im Steuerrecht ausschließlich eine lineare Abschreibung zulässig. Für ab dem 1.7.2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter kann nun eine degressive Abschreibung bis zu max. 30% des jeweiligen Buchwertes geltend gemacht werden – Beispiel weiter unten. Das Interessante: man kann diese zu Beginn höher wirkende

Abschreibung auch nur steuerlich geltend machen, in der Unternehmensbilanz aber weiterhin linear abschreiben. Wofür geht es nicht: Gebäude, immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwerte), gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW und Kombi mit einem Emissionswert über 0g/km – heißt im Umkehrschluss: das E-Auto kann ich gleich im Jahr 1 um 30% abschreiben. Die Regelung ist vorläufig bis 1.1.2022 befristet. So, und jetzt zu einem Beispiel, damit man sich das besser vorstellen kann:

Ergebnis

1. degressive Abschreibung führt zu höheren Abschreibungen zu Beginn
2. aber zu niedrigeren Abschreibungen gegen Mitte der Nutzungsdauer
3. **immer das Maximum von 30% ist sinnvoll**
4. ein einmaliger Wechsel von degressiv auf linear ist erlaubt und sinnvoll
5. optimaler Wechselzeitpunkt 3. vorletztes Jahr (bei 30% Abschreibung)
6. **wirklich sinnvoll wird das nur bei Nutzungsdauern > 5 Jahre sein**

Ist das eine gute Sache?
JA – unbedingt nutzen!

Anschaffung Büroausstattung: € 80.000 / Nutzungsdauer 8 Jahre

Abschreibung	LINEAR							
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
Buchwert 1.1.	80 000	70 000	60 000	50 000	40 000	30 000	20 000	10 000
Abschreibung	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000	-10 000
Buchwert 31.12.	70 000	60 000	50 000	40 000	30 000	20 000	10 000	0

Abschreibung	DEGRESSIV 30 %							
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
Buchwert 1.1.	80 000	56 000	39 200	27 440	19 208	13 446	9 412	6 588
Abschreibung	-24 000	-16 800	-11 760	-8 232	-5 762	-4 034	-2 824	-1 977
Buchwert 31.12.	56 000	39 200	27 440	19 208	13 446	9 412	6 588	4 612

Abschreibung	WECHSEL							
	BEGINN DEGRESSIV					UMSTIEG AUF LINEAR		
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
Buchwert 1.1.	80 000	56 000	39 200	27 440	19 208	13 446	8 964	4 482
Abschreibung	-24 000	-16 800	-11 760	-8 232	-5 762	-4 482	-4 482	-4 482
Buchwert 31.12.	56 000	39 200	27 440	19 208	13 446	8 964	4 482	0

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG VON GEBÄUDEN

Die jährliche Abschreibung für Gebäude, die zu einem **Betriebsvermögen** gehören beträgt:

- grundsätzlich bis zu 2,5% (40 Jahre) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw.
- im Fall von Gebäuden, die zu Wohnzwecken überlassen werden 1,5% (rd. 67 Jahre)

Die Abschreibung für Gebäude, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen beträgt ebenfalls 1,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Eine steuerliche Neuerung macht es möglich für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt (= Fertigstellungszeitpunkt) wurden:

- im Jahr der erstmaligen Abschreibung den dreifachen Abschreibungssatz
- im darauffolgenden Jahr den zweifachen Abschreibungssatz anzuwenden.

Das gilt auch für eingelegte Gebäude, wenn sie nach dem 30.6.2020 im Privatvermögen angeschafft oder hergestellt und zu einem späteren Zeitpunkt in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel:

Produktionsgebäude wird 10/2020 um EUR 1.000.000 angeschafft und sofort in Betrieb genommen:

- AfA 2020 = Verdreifachung von 2,5% → 7,5% = EUR 75.000,00

- AfA 2021 = Verdoppelung von 2,5% → 5,0% = EUR 50.000,00
- AfA 2022 = die „regulären“ 2,5% → EUR 25.000,00

Wird das Gebäude zur Erzielung Vermietungseinkünften genutzt, gilt die selbe Regel – nur der Steuersatz ist natürlich, der geringere:

- AfA 2020 = Verdreifachung von 1,5% → 4,5% = EUR 45.000,00
- AfA 2021 = Verdoppelung von 1,5% → 3,0% = EUR 30.000,00
- AfA 2022 = die „regulären“ 1,5% → EUR 15.000,00

Bei höchstmöglicher Inanspruchnahme der beschleunigten Gebäude-AfA sind **somit nach drei Jahren in Summe 15% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben** bzw. werden im Ergebnis drei reguläre Jahresabschreibungen vorgezogen. Dadurch kommt es am Ende der Nutzungsdauer zum Entfall der letzten drei Jahresabschreibungen.

Ist das eine gute Sache?

JA – unbedingt nutzen!

Übrigens: Was gehört den eigentlich zu einem Gebäude dazu und muss, daher auch über diese elend langen Zeiträume abgeschrieben werden? Alles, was nach der Verkehrsauffassung typische Teile eines Gebäudes darstellen → Heizungsanlagen, sanitäre Anlagen (Waschtische, Badewannen, Toiletten), Fenster und Türen, etc. Was nicht? → Einbauküchen, Einbaumöbel, entfernbar Trennwände, die der Raumteilung dienen, etc.

STEUERSÄTZE 2021

- der Eingangssteuersatz wurde ab 2021 von 25% auf 20% gesenkt → Steuerersparnis EUR 350
- dafür gibt es ab 2021 keine „Topfsonderausgaben“ mehr (Versicherungen, Wohnkredite)
- der Spitzensteuersatz von 55% wurde bis 2025 verlängert
- die Steuerklassen im Detail:

Tarifestufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2016 bis 2019	Grenzsteuersatz ab 2020
11.000 und darunter	0 %	0 %
über 11.000 bis 18.000	25 %	20 %
über 18.000 bis 31.000	35 %	35 %
über 31.000 bis 60.000	42 %	42 %
über 60.000 bis 90.000	48 %	48 %
über 90.000 bis 1.000.000	50 %	50 %
über 1.000.000	55 %	55 %

VERLUSTRÜCKTRAG AUF 2019 (UND 2018)

Zwar Teil der COVID19-Hilfsmaßnahmen und daher inhaltlich in unseren COVID19-Updates bereits thematisiert, dennoch der Vollständigkeit halber hier nochmals kurz angeführt. Erleidet ein Steuerpflichtiger im Jahr 2020 einen Verlust, kann dieser mit Gewinnen des Jahres 2019 und – sofern diese nicht ausreichen – 2018 verrechnet werden.

Das führt im Ergebnis zu entsprechenden Steuergutschriften.

Ist das eine gute Sache?

JA – optimierte Empfehlung → den Verlustrücktrag nur teilweise nutzen, sodass für 2019 gerade noch ein steuerpflichtiges Einkommen von EUR 11.000 verbleibt, weil dafür genau EUR 0 Einkommensteuer anfallen. Den restlichen Verlust nimmt man als „Verlustvortrag“ für 2021ff mit.

DREIJAHRESVERTEILUNG BESTIMMTER EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Diese Verteilungsmöglichkeit soll nachteilige Auswirkungen des progressiven Tarifverlaufs bei Ertragsschwankungen vor allem wegen Wetterextremen und volatilen Marktpreisen ausgleichen helfen. Vollpauschalierte Land- und Forstwirte sind ausgeschlossen, für teilpauschalierte ist die Verteilung möglich.

Folgende Einkünfte sind auf 3 Jahre verteilbar:

- Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen,
- Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 (3) bis (7) des Bewertungsgesetzes 1955,
- Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft und aus Bienenzucht sowie

- Einkünfte aus übrigem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des § 50 des Bewertungsgesetzes 1955,

Folgende Einkünfte sind nicht verteilbar:

- Einkünfte aus Nebenerwerb und Nebentätigkeiten, **aus be- und/oder verarbeiteten eigenen oder zugekauften Urprodukten, aus dem Wein- und Mostbuschenschank und dem Almausschank,**
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus nicht regelmäßig im Betrieb anfallenden Vorgängen (insbesondere Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken und Einkünfte aus der Einräumung von Rechten),
- Entschädigungen, Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, Übergangsgewinne, Veräußerungsgewinne

KÖRPERSCHAFTSTEUER

ZINSSCHRANKE FÜR KÖRPERSCHAFTEN

Ab dem Jahr 2021 kann ein **Zinsüberhang** (abzugsfähige Zinsaufwendungen abzüglich steuerpflichtige Zinserträge) nur mehr im **Ausmaß bis zu 30% des steuerlichen EBITDA** (Betriebsergebnis vor Abschreibungen) abgezogen werden. Allerdings bleibt ein Zinsüberhang jedenfalls bis zu einem Betrag von € 3 Mio (Freibetrag) abzugsfähig. Bei Unterneh-

mensgruppen ist die Zinsschranke beim Gruppenträger auf Grund des zusammengefassten steuerlichen Ergebnisse anzuwenden. Der Freibetrag von € 3 Mio. steht nur einmal für die gesamte Gruppe zur Verfügung.

Ein Zinsüberhang, der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden kann, kann auf Antrag unbefristet vorgetragen werden und erhöht die Zinsaufwendungen in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren. Übersteigt 30% des EBITDA den Zinsüberhang, kann das ungenutzte Zinsabzugspotential auf Antrag 5 Jahre vorgetragen werden.

Ist die Eigenkapitalquote des Unternehmens größer/gleich der Eigenkapitalquote des Konzerns liegt kein Anwendungsfall der Zinsschranke vor. Ausgenommen sind auch Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten. Zinsaufwendungen aus vor dem 17.6.2016 geschlossenen Verträgen bleiben bis zur Veranlagung 2025 außer Ansatz. Aufwendungen für **Darlehen**, die nachweislich und ausschließlich zur Finanzierung von **langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten** innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden (ausgenommen Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte), sind ebenfalls von der Zinsschranke ausgenommen.

UMSATZSTEUER

5%IGER UMSATZSTEUERSATZ FÜR GASTRONOMIE, HOTELLERIE UND KULTUR BIS 31.12.2021 VERLÄNGERT

Der ermäßigte 5%ige Steuersatzes für Gastronomie, Beherbergung, Kunst und Kultur gilt bis 31.12.2021. Für Zeitungen und andere periodische Druckwerke sind aber ab 1.1.2021 wieder 10% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

REPARATURDIENSTLEISTUNGEN

Seit 1.1.2021 unterliegen **Reparaturdienstleistungen** einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend **Fahrräder** (inkl. E-Bikes, aber nicht Krafräder mit Motoreinsatz), **Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche** (z.B. Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge) einem ermäßigten Steuersatz von 10%. Nicht umfasst sind Lieferungen oder Werklieferungen, da der Entgeltsanteil für Material dabei mehr als 50% des Gesamtentgelts ausmacht. D.h. also konkret: **solange der Materialanteil der Reparaturleistung nicht überwiegt** (weniger als 50%) → 10% Umsatzsteuer.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Seit 1.1.2021 gilt **UK (Vereinigtes Königreich Großbritannien) als Drittland** (mit Ausnahme von Nordirland in Bezug auf Waren). Nicht die Bestellung ist hier entscheidend, sondern die Warenbewegung. Findet die Bestellung 2020, die Warenbewegung aber erst 2021 statt, fallen Einfuhrumsatzsteuern und

auch Zollabgaben an.

- Für die Lieferung und innergemeinschaftliche Erwerbe von **Schutzmasken** gilt ab dem **23.1.2021 bis 30.6.2021** ein **Umsatzsteuersatz von Null**.
- Die Lieferung, der innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, COVID-19-Impfstoffe und eng damit zusammenhängende sonstige Leistungen sind ab 1.1.2021 bis 31.12.2022 echt umsatzsteuerbefreit.
- Der **Umsatzsteuersatz für Waren** der monatlichen **Damenhygiene** aller Art wurde ab 1.1.2021 von 20% auf 10% reduziert.
- Für **ab dem 15.1.2021** in Österreich erworbene **Kraftstoffe** können Unternehmer aus dem Drittland **keine Vorsteuerrückerstattung** mehr geltend machen.

Verschiebung des E-Commerce-Pakets auf 1.7.2021

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde auf EU-Ebene bereits im Sommer 2020 eine Verschiebung des E-Commerce Pakets beschlossen. Das wird nunmehr innerstaatlich durch eine Änderung des UStG umgesetzt. Dadurch treten die entsprechenden Regelungen erst mit 1.7.2021 in Kraft.

Dies betrifft u.a.:

- Erweiterung des One-Stop-Shops
- Die Vorregistrierungsphase für den One-Stop-Shop wird auf 1.4.2021 verschoben
- Lieferort im innergemeinschaftlichen Versandhandel.

- Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel.
- Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel sowie
- Regelungen zur Einführung einer Fiktion von Plattformen als Steuer-schuldner

Da sich hier wesentliche Änderungen ergeben werden, ergeht dazu noch eine gesonderte Klienteninformation.

Neuerungen im Einfuhrversandhandel ab 1.7.2021

- Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung auf Kleinsendungen aus Drittländern mit einem Warenwert bis zu € 22 wird abgeschafft → z.B. Warenbestellungen über chinesisches Portal Alibaba.com
- Unter der Voraussetzung, dass der liefernde Unternehmer (z.B. chinesischer Verkäufer) am „Import-One-Stop-Shop-Verfahren“ teilnimmt, und damit eine IOSS-Identifikationsnummer aufweist und entsprechende Einfuhrzollerklärungen vorlegt, bleiben Warensendungen, die den Einzelwert von € 150 je Sendung nicht übersteigen steuerfrei
- Das IOSS stellt eine Möglichkeit dar sich nur in einem EU-Land umsatzsteuerlich registrieren lassen zu müssen
- Der Lieferort liegt nach den neuen Bestimmungen an jenem Ort, an dem die Warenbewegung endet → der einführende Unternehmer schuldet somit die Umsatzsteuer im Bestimmungsland

BUNDESABGABENORDNUNG

REFORM DER FINANZVERWALTUNG

Die lang angekündigte Reform der Finanzverwaltung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Aus 40 Finanzämtern wurden zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe**), aus 9 Zollämtern wird ein Zollamt Österreich. Hinzu kommt das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben. Die Agenden des früheren Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel kommen ins Finanzamt Österreich, wobei die neu eingerichtete Dienststelle Sonderzuständigkeiten innerhalb des Finanzamts diese Aufgaben neben Spendenbegünstigungen und Bodenschätzungen übernimmt. Die Großbetriebsprüfung fällt als selbständige Dienstbehörde völlig weg. Prüfungen werden nun vom FA für Großbetriebe vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen haben Informationsschreiben erhalten, in denen auf den Übergang der (unverändert bleibenden) Steuernummer auf die neu eingerichteten Finanzämter aufmerksam gemacht wird.

Mit dem FORG gibt es bei den Finanzämtern keine örtliche Zuständigkeit mehr. Die zwei Finanzämter sind nun für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Sachlich **zuständig ist immer das Finanzamt Österreich**, wenn daher weder der Bundesminister für Finanzen, noch das Zollamt Österreich oder noch das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Persönlich zuständig ist das Finanzamt für Großbetriebe, wenn bestimmte Größenmerkmale (Umsätze von mehr als € 10 Mio in den zwei letzten Jahren) überschritten werden, bestimmte Rechtsformen (z.B. Privatstiftungen) vorliegen oder sonstige im Gesetz genannte Kriterien erfüllt sind.

Unter anderem ist die Zuständigkeit gegeben bei:

Sachlich zuständig ist das Finanzamt für Großbetriebe für grundsätzlich alle bundesgesetzlich geregelten Abgaben, außer

- Abgaben, die durch das Zollamt Österreich zu erheben sind;
- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- Die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland betreiben und im Inland keine Betriebsstätte haben; die Erteilung einer UID-Nummer erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt Österreich;
- Grunderwerbsteuer, Gebühren nach dem Gebührengesetz, diverse Abgaben nach dem Glücksspielgesetz;

Die Durchführung von **Finanzstrafsachen** obliegt seit 1.1.2021 dem Amt für Betrugsbekämpfung. Änderungen ergeben sich daher auch für Selbstanzeigen. Diese können nun entweder beim Amt für Betrugsbekämpfung oder bei einem der beiden Finanzämter eingebracht werden.

Die **Arbeitnehmerveranlagungen** sollen nicht mehr örtlich, sondern chronologisch aufgeteilt werden. Die betrieblichen Veranlagungen sollen jedoch bei den ehemaligen örtlichen Finanzämtern, nunmehr Dienststellen, verbleiben.

Anbringen und Rechtsmittel, für die nun das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig sind, können bis **31.12.2021 weiterhin** rechtskonform unter der Anschrift **der früheren Finanzämter eingebracht** werden.

Abgabenschulden sind auf das **Bankkonto der Dienststelle** (= bisher zuständiges Finanzamt) einzuzahlen. **ACHTUNG GANZ WICHTIG: Da manche Finanzämter zusammgelegt und zu einer neuen Dienststelle vereint worden sind, muss die Zahlung auf das neue Bankkonto der neuen Dienststelle durchgeführt werden.**

Es empfiehlt sich daher eine rasche Kontrolle der richtigen Kontonummer des Finanzamts (Finanzamt für Großbetriebe bzw. Bankverbindung der zuständigen Dienststelle) im eigenen Rechnungswesen.

NEUERUNGEN BEI ZAHLUNGSERLICHTERUNGEN

Die bis 31.3.2021 bestandenen **Stundungen** werden **automatisch bis zum 30.6.2021** verlängert.

Danach sind Ratenvereinbarungen möglich – siehe gesonderte COVID19-Updates.

AWS-INVESTITIONSPRÄMIEN

Für alle jene, die einen entsprechenden AWS-Antrag bis 28.2.2021 gestellt haben, bitte nicht vergessen **die ersten konkreten Beschaffungsmaßnahmen bis 31.5.2021** zu setzen. Als erste Maßnahmen gelten: **Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn.**

Zur Erinnerung – es geht fast alles, was aktivierungsfähiges Vermögen darstellt und 3 Jahre im Unternehmen genutzt wird. **Ausgenommen** von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen sowie aktivierte Eigenleistungen. Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist steuerfrei und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen.

2. ÜBERSICHT CORONA-UNTERSTÜTZUNGEN

Dazu verweisen wir auf unsere Kompaktübersicht vom Februar 2021 mit der entsprechenden Matrix, die Ihnen einen leichteren Überblick verschaffen soll sowie unsere laufenden, gesonderten COVID19-Updates. Alles auch auf unserer Internetseite abrufbar.

3. ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG 2021

Mit Beginn des Jahres sind einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft getreten. Die folgende **Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen** soll Ihnen helfen, den Überblick zu bewahren. Eine Tabelle der aktuellen Sozialversicherungswerte finden Sie als Beilage.

SACHBEZUG FÜR DIENSTAUTOS

Abhängig vom CO₂-Emissionswert nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2021 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	€ max pm
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 138 g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 138 g/km	€ 720
0%	Elektroautos	0 g/km	€ 0

Für auslaufende Serien bleibt der Grenzwert von 118g/km nach NEFZ auch nach dem 1.4.2020 gültig.

SACHBEZUG FÜR ELEKTROAUTO

Die zahlreichen Vorteile der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges reichen derzeit von der € 5.000-Prämie und der 14%igen Investitionsprämie über die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auch bei PKWs (Einschleifregelung für Kosten zwischen € 40.000 und € 80.000) bis zum Entfall der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer. Arbeitnehmer genießen dafür den Vorteil, dass **kein Sachbezugswert** für die Privatnutzung des Dienstnehmers anzusetzen ist, da es sich um ein Kraftfahrzeug mit Null CO₂-Ausstoß handelt. Davon ausgenommen sind Hybrid-Fahrzeuge und E-Kfz mit Reichweitenverlängerung.

Für das Abstellen des dienstlichen E-Fahrzeugs auf dem **Firmenparkplatz** fällt grundsätzlich wie bei allen Fahrzeugen ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** an, wenn dieser in einer parkraumbewirtschafteten Zone liegt. Allerdings gibt es Gemeinden, die alle E-Fahrzeuge von der Parkgebühr befreien. In diesem Fall entfällt auch der Sachbezug.

Beim Aufladen des E-Fahrzeugs liegt nur dann kein Sachbezug vor, wenn eine Gratis-Ladestation am Abgabeort vorhanden ist. Ersetzt der Dienstgeber dem Dienstnehmer die Ladekosten teilweise, Pauschal oder belegmäßig nachgewiesen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor!

SACHBEZUG FÜR E-BIKE

Für die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen E-Fahrrades oder

E-Kraftrades zur Privatnutzung ist ebenfalls kein Sachbezug anzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit des Pendlerpauschales, auch wenn dies selten vorkommen wird.

DIE NEUEN REGELUNGEN FÜR STEUERFREIE MAHLZEITEN

Der Arbeitgeber hat drei Möglichkeiten, freiwillig das leibliche Wohl seiner nicht in seinem Haushalt aufgenommenen Arbeitnehmer zu unterstützen. Folgende Leistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei:

Die **freie oder verbilligte Mahlzeit** am Arbeitsplatz kann ohne betragslicher Beschränkung in der eigenen Werkküche oder von einem externen Betrieb (Gastwirt) in den Betrieb geliefert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, solange die Mahlzeit im Betrieb eingenommen wird. Eine Mitnahme des Essens nach Hause ist abgabenpflichtig bzw begrenzt mit den € 2-Essen-/Lebensmittelgutscheinen. Für im **Home-Office arbeitende Dienstnehmer gilt für 2020 und 2021** eine Änderung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten im Wert von bis € 8 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in der Gaststätte abgeholt bzw geliefert und **zu Hause konsumiert** werden. Für die Abgabefreiheit ist Voraussetzung, dass die Bezahlung mittels der € 8-Essensgutscheine erfolgt. Ein Kostenersatz durch den Dienstgeber ist aber schädlich.

Eine weitere Möglichkeit der abgabenfreien Zuwendung von Mahlzeiten besteht über sogenannte **„Restaurangutscheine/ Essensbons“** im Wert bis **€ 8 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 4,40). Diese sind in Gaststätten, in denen vor Ort gegessen werden kann (COVID-19 Ausnahme Home-Office 2020 und 2021), einzulösen. **Neu bitte ist, dass die Gutscheineinlösung kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (also auch am Wochenende) erfolgen kann.**

Für den raschen Hunger zwischendurch gibt es die Möglichkeit der **Lebensmittelgutscheine** im Wert von **€ 2 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 1,10), die ua in Lebensmittelgeschäften, Bäcker- und Fleischhauereien oder beim Würstelstand eingelöst werden können. Eine sofortige Konsumation ist nicht erforderlich. Die Verwendung der akkumulierten Beträge an jedem Wochentag ist erlaubt.

Zur leichteren Verwaltung und Abrechnung können alternativ zum Papiergutschein Chipkarte, digitaler Essensbon oder Prepaid-Karte verwendet werden.

KOSTENÜBERNAHME FÜR COVID-19 TEST

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies steuerfrei. Das gleiche gilt für Impfungen. Voraussetzung ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird.

PENDLERPAUSCHALE WÄHREND HOME-OFFICE UNVERÄNDERT

Ein volles Pendlerpauschale steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, besteht ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten ein bzw zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Bei sehr langem Krankenstand und während der Karenz besteht mangels Aufwand kein Anspruch auf ein Pendlerpauschale.

Wenn allerdings aufgrund der COVID-19-Krise **Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderung** (z.B. Quarantäne) vorliegen und deshalb die Strecke Wohnung-Arbeitsplatz nicht mehr an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird, wird das **Pendlerpauschale** im Ausmaß wie vor der COVID-19-Krise im **Kalenderjahr 2020 und für Lohnzahlungszeiträume vor dem 30.6.2021 berücksichtigt**.

UNTERHALTSLEISTUNGEN – REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2021

Werden Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet, steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag**

von **monatlich € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) zu. In Fällen, in denen **keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die Regelbedarfsätze bezahlt werden, um den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können. Bei nur teilweiser Bezahlung des Unterhalts wird der Unterhaltsabsetzbetrag aliquot gekürzt. Die **monatlichen Regelbedarfsätze** wurden im Juli 2020 angepasst und sind für steuerliche Belangen **für das gesamte Kalenderjahr 2021** heranzuziehen.

AUSLAUFEN DER SV-BEITRAGS-STUNDUNG ENDE JUNI 2021

Analog zur Regelung mit der Finanzbehörde gilt auch für Beitragsrückstände bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ein zweistufiges Maßnahmenpaket zur Rückführung der offenen Beiträge.

Zunächst die unterschiedliche Einordnung der Zeiträume: Für Beitragszeiträume **Februar bis April 2020** gilt eine verzugszinsfreie Beitragsstundung bis zum 30.6.2021. Für Beitragszeiträume **Mai bis Dezember 2020** bestehen individuelle Ratenvereinbarungen, welche unverändert aufrecht belassen

werden können. Für die Beitragszeiträume **Jänner bis Mai 2021** ist es bei Glaubhaftmachung coronabedingter Liquiditätsproblemen möglich, eine Stundung bis 30.6.2021 in Anspruch zu nehmen. Für die Beitragszeiträume **ab Juni 2021** sind die laufenden Beiträge wieder bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Für den Fall, dass das gesetzliche Zahlungsziel 30.6.2021 nicht erfüllt werden kann, besteht bei Vorliegen coronabedingter Liquiditätsproblemen die Möglichkeit, eine **Ratenzahlung bis längstens 30.6.2022 zu beantragen** (Phase 1). Für den Fall, dass noch Rückstände zum 30.6.2022 unbeglichen sind, können in einer **2.Phase** eine weitere Zahlungserleichterung um 21 Monate – also bis maximal **31.3.2024 (!)** – beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass 40% des Altrückstandes inzwischen beglichen sind und im Ratenzahlungszeitraum bis 30.6.2022 kein Terminverlust eingetreten ist. Ausgenommen sind alle Neuverbindlichkeiten aus Beiträgen ab dem Juni 2021. Die gleichzeitige Entrichtung der laufend anfallenden Beiträge und der Raten ist glaubhaft zu machen.

Die Verzugszinsen für Phase 1 wird temporär um 2% verringert und beträgt 1,38%.

Tabelle Regelbedarfsätze 2021

KINDESALTER IN JAHREN	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J	Jahr 7	Jahr 8
Regelbedarfssatz 2020	€ 212	€ 272	€ 350	€ 399	€ 471	€ 590	20 000	10 000
Regelbedarfssatz 2021	€ 213	€ 274	€ 352	€ 402	€ 474	€ 594	-10 000	-10 000

4. WAS AUTOFAHRER 2021 WISSEN SOLLTEN

Die Ökologisierung des Verkehrs bringt erneut **ab 1.7.2021 nicht nur eine kräftige Erhöhung des NoVA-Satzes** sondern auch eine deutliche Verbreiterung der betroffenen Fahrzeuge durch Miteinbeziehung aller Klein-LKW bis 3,5t (Transporter) und Kleinbusse. Auch die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich durch die Einbeziehung des CO₂ Emissionswertes in die Berechnungsformel. Das wird viele Unternehmen massiv treffen.

NOVA ERHÖHUNG 2021 AB 1.7.2021 AUCH FÜR KLEIN-LKW

Angesichts der deutlichen Verteuerung empfiehlt sich ein genauere Blick auf die neue Regelung und - soweit sinnvoll – ein **Vorziehen des geplanten Autokaufs bzw. -Leasings**.

Ab 1. Juli 2021 sind nunmehr **alle Kfz zur Personen- und Güterbeförderung bis 3.500 kg** höchstzulässigem Gesamtgewicht (inkl Pick-ups und leichter Nutzfahrzeuge mit

LKW-Zulassung) **NoVA-pflichtig**. Die Regelung für die NoVA knüpft nun nicht mehr an die umsatzsteuerliche Einordnung (kombinierte Nomenklatur), sondern richtet sich nach den in § 3 Kraftfahrzeuggesetz umschriebenen Fahrzeuggruppen. So gehören Pkw und Kombi Klasse M1, Kfz zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg fallen in die Klasse **N1**.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bleibt nach der bisherigen Regelung unverändert.

Die Berechnungsformel für die NoVA lautet: **(CO₂-Emissionswert in g/km – CO₂-Abzugsbetrag) : 5 = Steuersatz** in Prozent. Dabei wird seit 2020 von dem nach dem WLTP-Messverfahren für Kraftfahrzeuge bzw dem WMTC-Verfahren für Kraftträder ermitteltem kombinierten CO₂- Ausstoß ausgegangen. Für extern aufladbare Elektro-Hybridfahrzeuge bleibt der gewichtet kombinierte CO₂-Ausstoß. Für auslaufende PKW-Serien, deren Ausstoß noch nach dem alten NEFZ-Verfahren ermittelt

wird, gilt die alte Rechtslage vor dem 1.1.2020 weiter.

Für stärker motorisierte Benzin- und Dieselfahrzeuge gibt es darüber hinaus einen „Malus-Zuschlag“. Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, deren CO₂-Ausstoß den Malusgrenzwert übersteigt, erhöht sich der Steuerbetrag um den Malusgrenzwert übersteigenden CO₂-Ausstoß multipliziert mit dem Malusbetrag (€) je g/km.

Folgende weitere Erhöhungen stehen in den nächsten vier Jahren an:

- Der **CO₂-Abzugsbetrag** wird für 2021 um drei Punkte auf 112 (PKW) bzw 165 (LKW) **reduziert**, und wird bis 2025 jährlich um weitere 5 g/km abgesenkt.
- Der bisher gültige **NoVA-Höchststeuersatz wird angehoben**, bei Kraftträder auf 30% (bisher 20%), bei Kraftfahrzeuge kontinuierlich von 50% auf bis zu 80% im Jahr 2024.
- Der **Malusgrenzwert** beträgt 200 g/km und wird jährlich um weitere 15 g/km bis inklusive 2024 gesenkt.

	ab 1.7.2021		ab 1.1.2022		ab 1.1.2023		ab 1.1.2024	
	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW
CO ₂ -Abzugsbetrag	112 g/km	165g/km	107 g/km	160 g/km	102 g/km	155 g/km	97 g/km	150 g/km
Malusgrenzwert	200 g/km	253 g/km	185 g/km	238 g/km	170 g/km	223 g/km	155 g/km	208 g/km
Malusbetrag pro 10g/km	€ 50		€ 60		€ 70		€ 80	
Höchststeuersatz	50%		60%		70%		80%	

- Der **Malusbetrag** beläuft sich 2021 auf € 50 und erhöht sich jährlich um jeweils € 10 g/km.

Dadurch erhöht sich die zu bezahlende NoVA für sehr viele Fahrzeuge in Österreich. Sie können selbst die NoVA be- bzw nachrechnen mit dem NoVA-Rechner des BMF <https://www.finanzen.at/kfz/nova/>

Die **Übergangsregelung** sieht vor, dass bei einem unwiderruflichen, schriftlichen, vor dem 1.6.2021 abgeschlossenen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug die Anwendung der bisherigen Regelung möglich ist, wenn der für die Entstehung der Abgabenschuld maßgebende Vorgang zwar nach dem 30.6.2021, jedoch vor dem 1.11.2021 liegt.

Bei Kfz, die aus dem übrigen Unionsgebiet nach Österreich eingeführt und zugelassen werden, ist jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der **erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet** gegolten hat. Daher sind diese nur dann NoVA-pflichtig, wenn sie nach dem 1.7.2021 erstmals zugelassen wurden.

Von der NoVA-Pflicht sind folgende Fahrzeuge **ausgenommen**:

- Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 0% (E-Fahrzeug, Wasserstoff),

- **Vorführfahrzeuge** von Fahrzeughändlern,
- Fahrzeuge von Menschen mit **Behinderung**,
- **Einsatzfahrzeuge** (Polizei, Bundesheer, Feuerwehr, ...)
- Oldtimer: Dies sind historische Fahrzeuge bis Baujahr 1955 oder Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind und eine Eintragung in die approbierte Liste der historischen Fahrzeuge des BM für Klimaschutz haben,
- Tageszulassungen,
- Diplomatenfahrzeugen.

Klare Handlungsempfehlung:

Vor allem Unternehmer der Zustellbranche und Gewerbebetriebe, die leichte Nutzfahrzeuge im Einsatz haben, sollten über eine Erneuerung des Fuhrparks vor dem 1.7.2021 nachdenken. Zum Beispiel steigt die NoVA bei einem **Mercedes Benz Sprinter 314 CDI von € 0,- auf € 8.133,-; das entspricht rund einem Drittel des Listenpreises.**

Die NoVA für die Anschaffung von stärker motorisierten Kraftfahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoß ist jedenfalls vor dem 1.7.2021 deutlich billiger.

NEUE BERECHNUNG DER KFZ-STEUER (MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER) AB 2021

Die Kfz-Steuer, auch als motorbezogene Versicherungssteuer bekannt, gilt für Fahrzeuge, die ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen aufweisen, und wird bei der Haftpflichtversicherungsprämie gleich mitvorgeschrieben.

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde für Neuzulassungen ab dem 1.10.2020 die **Berechnungsmethode** geändert. Neben der Motorleistung in kW (für Pkw) bzw dem Hubraum (bei Motorrädern) wurde **der CO₂-Emissionswert in die Berechnungsformel aufgenommen**. Die Formel lautet: $(kW - 65) \times 0,72 + (CO_2\text{-Ausstoß} - 115) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$. Ab dem 1.1.2021 erhöht sich die Steuer erneut durch eine Reduzierung sowohl des Abzugspostens für die Leistung in kW als auch des CO₂-Ausstoß-Abzugsbetrags in der Berechnungsformel. Die neue Formel lautet: $(kW - 64) \times 0,72 + (CO_2\text{-Ausstoß} - 112) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$. Dadurch steigt die monatliche Belastung von Neufahrzeugen durch die motorbezogene Versicherungssteuer.

5. SPLITTER

REGELUNG FÜR ARBEITEN IM HOME-OFFICE

Die Eckpunkte des neuen Home-Office-Gesetzes stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsrecht:

Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffend Home-Office ist **freiwillig** und kann nicht einseitig angeordnet oder eingefordert werden. Sie muss jedenfalls schriftlich vereinbart werden. Ein **Widerruf** ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aus wichtigem Grund möglich. Die arbeitsrechtlichen Regelungen wie **Arbeitszeitaufzeichnungen** und **Arbeitsruhe** sollen wie bisher auch im Home-Office angewendet werden. Die Tage im Homeoffice sind bitte in den Aufzeichnungen zu dokumentieren (es empfiehlt sich ähnlich dem Führen einer Urlaubskartei, eine „Homeoffice-Tage-Kartei zu führen).

Steuerrecht:

Die **Bereitstellung von erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln** seitens des Arbeitgebers stellt keinen Sachbezug dar. Leistet der Arbeitgeber zur Abgeltung von Mehrkosten des Arbeitnehmers im Home-Office einen Zuschuss sollen für 100 Tage à € 3 (Taggeldregelung) steuerfrei möglich sein (**bis € 300 pro Jahr steuerfrei**).

Zusätzlich hat jeder **Arbeitnehmer** die Möglichkeit, bei der Veranlagung **zusätzlich Werbungskosten bis zu € 300 für belegmäßig nachgewiesene ergonomische Einrichtungen** für den Home-Office-Arbeitsplatz abzusetzen. Diese Regelung gilt bereits ab der Arbeitnehmerveranlagung 2020.

Unfallversicherung:

Mit der Sicherheit am Home-Arbeitsplatz eng verbunden ist der **Unfallversicherungsschutz** des Arbeitnehmers im Home-Office und Wegunfälle. Der Unfallversicherungsschutz wurde bereits im 3.COVID-19-Gesetz geregelt, wonach auch jene **Unfälle als Arbeitsunfall qualifiziert werden, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im Home-Office ereignen**. Das gilt nun ohne zeitliche Befristung.

KONTENREGISTER UND KONTENEINSCHAU

Bereits im Rahmen der Steuerreform 2016 wurde ein Betrugsbekämpfungspaket beschlossen mit dem den Finanzbehörden **Kontenregister** und die **Konteneinschau** ermöglicht wird, ohne dass der Steuerpflichtige das immer gleich erfährt. Es hat nun 2021 eine Novelle gegeben,

um dieses Einsichtsrecht auch auf **Schließfächer von Kreditinstituten** und gewerblichen Schließfächern zu erweitern.

Das **Kontenregister** ist eine Datenbank, die Informationen darüber enthält, wer welche Konten, Depots oder Schließfächer bei welcher Bank oder bei einem gewerblichen Schließfächern hat. Die **Konteneinschau** ist die Öffnung eines Kontos bei der Bank, wodurch alle **Kontobewegungen** sowie der **Kontostand** ersichtlich sind.

GEWINNE AUS KRYPTOWÄHRUNG

Mitten in der gegenwärtigen Krise boomen Aktienmärkte und Immobilien. Vor allem die Entwicklung der Kryptowährungen (hier vor allem Bitcoin) ist beachtlich. In diesem Zusammenhang wichtig, nicht in eine Steuerfalle zu tappen. **Jede Transaktion mit Krypto-Assets ist steuerpflichtig, wenn die Anschaffung kürzer als ein Jahr her ist (Spekulationsfrist) und damit ein Gewinn erzielt wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob man für die verkauften Kryptos Euro bekommt, diese in andere Kryptowährungen umtauscht oder damit eine Ware oder Dienstleistung kauft.** Liegt zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr, ist man außerhalb der Spekulationsfrist und kann damit steuerfrei veräußern.

Der Euro-Wert von Ein- und Verkäufen muss zusammen mit dem Datum der jeweiligen Transaktion folglich genau festgehalten werden. Macht man in einem Kalenderjahr mehr als 440 Euro Gewinn, muss der Betrag in der Steuererklärung als sonstige Einkünfte beim Punkt „Einkünfte aus Spekulationsgeschäften“ angegeben werden und wird zum Einkommensteuertarif besteuert (bis zu 55%) – nichts mit Kapitalertragsteuer ...

FAMILIENBEIHILFE – ZUVERDIENSTGRENZE FÜR STUDIERENDE RÜCKWIRKEND ERHÖHT

Studierende, die neben dem Studium arbeiten, haben grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe. Rückwirkend mit 1. Jänner 2020 dürfen jedoch höchstens € 15.000 brutto (bisher € 10.000) an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr dazu verdient werden, sowohl als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, als auch als Selbstständige/Selbstständiger.

Das Einkommen der Studierenden bleibt bis zu jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie 19 Jahre alt werden. Erzielen Studierende ab dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden, eigene Einkünfte, darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug (ohne 13. und 14. Gehalt).

ANHANG

SOZIALVERSICHERUNGSWERTE FÜR 2021 DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	5.550,00	185,00
Sonderzahlungen ¹⁾	11,100,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	6.475,00	-
Geringfügigkeitsgrenze	-	475,86	-

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,20 %	³⁾ 1,20 %	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	⁶⁾ 22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,70 %	3,70 %	²⁾ 4,00 %
Gesamt	39,35 %	21,23 %	18,12 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,20 %	³⁾ 1,20 %	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	⁶⁾ 22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,70 %	3,70 %	²⁾ 3,50 %
Gesamt	38,35 %	20,73 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer			
Für Männer und Frauen, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben (AIV)	- 6,00%	- 3,00%	- 3,00%
M/F ab vollendetem 60. Lebensjahr (UV)	- 1,20%	- 1,20%	-
M/F ab vollendetem 63. Lebensjahr (AIV/IE/UV)	- 7,40%	- 4,40%	- 3,00%
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte			
		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv 690,99 € ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter / Angestellte / Freie Dienstnehmer		17,60 %	14,12 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	-
Selbstversicherung (Opting In)	EUR 67,18 € pm		

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.733 € Null, über 1.733 € bis 1.891 €: 1 % und über 1.891 € bis 2.049 €: 2 %.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

4) UV 1,2 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
Arbeiter/Angestellte			
monatlich	2.183,92	1.178,26	1.005,66
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	30.408,40	16.440,16	13.968,24
Freie Dienstnehmer			
monatlich	2.483,16	1.342,27	1.140,89
jährlich (ohne Sonderzahlungen)	29.797,92	16.107,24	13.690,68

SV-WERTE FÜR 2021 GEWERBETREIBENDE / SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	475,86	5.710,32	-	-
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	574,36	6.892,32	6.475,00	77.700,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	475,86	5.710,32	6.475,00	77.700,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	574,36	6.892,32	6.475,00	77.700,00
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünften ²⁾	475,86	5.710,32	6.475,00	77.700,00

1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 460,66 € pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.
2) Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt seit 2016.

**Berechnung der vorläufigen
monatlichen Beitragsgrundlage:**
(bis zum Vorliegen des
Steuerbescheides für 2021):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt
Steuerbescheid 2018
+ in 2018 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,086 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	10,42 €	10,42 €	10,42 €
Krankenversicherung	6,80 %	-	6,80 %
Pensionsversicherung	³⁾ 18,50 %	³⁾ 20,0 %	³⁾ 18,50 %
Gesamt	25,30 %	20,0 %	25,30 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

3) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lj, bei Männern zwischen 65. und 68. Lj.

Mindest- und Höchstbeiträge in EUR (inkl UV, mit BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	156,32	1.875,84	1.247,94	14.975,28
ab dem 3. Jahr	156,32	1.875,84	1.747,67	20.972,04
Sonstige Selbständige mit oder ohne andere Einkünften	138,09	1.657,08	1.747,67	20.972,04

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,37 %	0,42 %	0,39 %	0,41 %	0,38 %	0,38 %	0,39 %	0,37 %	0,34 %

Ausgleichstaxe 2021

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	271 €	381 €	404 €